



# Stellungnahme

## des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Berufsrecht unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte

### zur Evaluierung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte

Stellungnahme Nr.: 23/2019

Berlin, im Juni 2019

#### Mitglieder des Ausschusses Berufsrecht

- Rechtsanwalt Markus Hartung (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt und Notar Dr. Jürgen Christoph
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer
- Rechtsanwalt Dr. Joachim Frhr. von Falkenhausen, LL.M.
- Rechtsanwältin Dr. Clarissa Freundorfer, LL.M. (Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Gasteyer, LL.M.
- Rechtsanwältin Dr. Doris Geiersberger
- Rechtsanwalt Prof. Niko Härting
- Rechtsanwalt Markus Hauptmann
- Rechtsanwältin Sirka Huber
- Rechtsanwältin Dr. Claudia Junker
- Rechtsanwältin Claudia Leicht
- Rechtsanwältin und Notarin Ruth Nobel
- Rechtsanwalt und Notar Eghard Teichmann
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Dirk Uwer, LL.M., Mag. rer. publ.
- Rechtsanwalt Dr. Peter Wessels

#### Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwalt Udo Henke

#### Mitglieder des Gf. Ausschusses AG Syndikusanwälte

- Rechtsanwältin Dr. Clarissa Freundorfer, LL.M. (Vorsitzende, Berichterstatterin)
- Rechtsanwältin Karen Bartel
- Rechtsanwalt Thomas Bührmann, LL.M.

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: dav@anwaltverein.de

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

- Rechtsanwalt Michael Frese
- Rechtsanwältin Julia Heise, LL.M.
- Rechtsanwalt Konrad Klimek
- Rechtsanwalt Dr. Peter Kriependorf
- Rechtsanwältin Ute Lorenzen
- Rechtsanwalt Michael Prossliner, LL.M
- Rechtsanwalt Michael Scheer
- Rechtsanwalt Dr. Siegfried Schwung
- Rechtsanwalt Roland Steinbach
- Rechtsanwalt Karin Strohm
- Rechtsanwalt Dr. Renate von Tirpitz

**Zuständig in der DAV-Geschäftsführung**

---

- Rechtsanwalt Max Gröning

## **Verteiler**

---

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Rechtspolitische Sprecher der im Bundestag vertretenen Fraktionen
- Bundesverband der Freien Berufe
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Steuerberaterverband
- Deutscher Notarverein
- Bundesnotarkammer
- Deutscher Richterbund
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des Forum Junge Anwaltschaft des Deutschen Anwaltvereins
- Berufsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit seinen über 63.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

## **Vorbemerkungen**

Der DAV hält das Syndikusgesetz für ein gelungenes und praxistaugliches Gesetz. An ein paar Stellen besteht allerdings Klarstellungsbedarf, um eine einheitliche Zulassungspraxis aller 27 regionalen Rechtsanwaltskammern zu gewährleisten. Verbesserungspotential besteht auch bei der Regelung von Tätigkeitsunterbrechungen und Übergangszeiten zwischen Arbeitsverhältnissen. Generell sollten „Versicherungsruinen“ vermieden werden.

Nachfolgend beantwortet der DAV den Fragenkatalog zur Evaluierung. Da sich die statistischen Fragen ausdrücklich nicht an den DAV als freiwilligen Zusammenschluss richten, haben wir diese hier nicht mit aufgeführt.

### **1. Statistische Angaben**

Keine.

### **2. Fragen zur Bewährung der neuen gesetzlichen Regelungen**

2.1. *Mit den Neuregelungen sollte der frühere status quo hinsichtlich der Befreiungspraxis weitestgehend aufrechterhalten bleiben. Ist der Personenkreis, der als Syndikusanwältin oder Syndikusanwalt nach neuem Recht zugelassen wird, identisch mit dem Personenkreis, der nach altem Recht als Syndikusanwältin oder Syndikusanwalt von der Pflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden ist, oder gibt es Abweichungen und in welchen Fallgruppen geschieht dies?*

Der Personenkreis ist weitgehend identisch. Schwieriger ist die Befreiung für diejenigen Juristen geworden, die im Unternehmen nicht nur anwaltlich tätig sind. Denn nach altem Recht verlangte die DRV Bund keine „Prägung“. Wir halten das Merkmal der **Prägung** zwar für sachgerecht, um anwaltliche von nichtanwaltlicher Tätigkeit abzugrenzen. Problematisch ist jedoch, dass die Kammern und Anwaltsgerichtshöfe die in die Prägung hineinzurechnenden Tätigkeiten zu restriktiv auslegen und die Höhe des Prozentsatzes für die Prägung unterschiedlich bewerten (siehe hierzu unten Antwort auf Frage 2.2).

2.2. *Stellen die besonderen Zulassungsanforderungen (§ 46 Absatz 3, 4 BRAO, § 41a Absatz 3, 4 PAO) sachgerechte und praktikable Anforderungen an die tätigkeitsbezogene Zulassung der Syndikusanwältinnen und Syndikusanwälte?*

**a) Prüfung von Rechtsfragen und Erteilung von Rechtsrat, § 46 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 BRAO**

Schwierigkeiten bereiten mitunter die Auslegung der **Merkmale Prüfung von Rechtsfragen und Erteilung von Rechtsrat, § 46 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 BRAO**. Die Kammern bewerten diese Tätigkeit zum Teil nicht als anwaltlich, wenn der Beratung keine konkret gestellte Rechtsfrage vorausgeht. Der AGH Frankfurt (AGH Hessen, 1 AGH 14/16) will dies daraus ableiten, dass nur die Beratung in konkreten Rechtsfragen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz erlaubnispflichtig ist. Diese Auffassung verkennt, dass das RDG nur zwischen erlaubter und unerlaubter Tätigkeit unterscheidet und nicht zwischen zulassungspflichtiger und nicht zulassungspflichtiger Tätigkeit. Daher kann das Rechtsdienstleistungsgesetz insoweit nicht zur Konkretisierung der Auslegung des § 46 Abs. 3 BRAO herangezogen werden. Richtig ist vielmehr, dass sachgerechte, proaktive Rechtsberatung in einem Dauerberatungsmandat, wie es ein Syndikusrechtsanwalt ausübt, selbstverständlich nicht voraussetzt, dass der Mandant von sich aus auf eine Rechtsfrage gestoßen sein und diese Rechtsfrage an den Syndikusrechtsanwalt herangetragen haben muss.

## **b) Zu enge Auslegung der anwaltlichen Tätigkeit**

Wichtig erscheint uns auch, dass **die anwaltlichen Tätigkeiten nicht zu eng ausgelegt werden**, sondern diese am tatsächlichen Arbeitsalltag gemessen werden. Denn Syndikusrechtsanwälte erledigen typischerweise Tätigkeiten, die selbst zwar nicht anwaltlich sind, jedoch eng mit der anwaltlichen Tätigkeit zusammenhängen (z.B. Leitungsfunktionen, sowie administrative, personelle und organisatorische Tätigkeiten). Die Kammern rechnen diese Tätigkeiten bei der Frage der Prägung zumeist heraus. Rechnet man diese Tätigkeiten heraus, so gibt es keinen einzigen Rechtsanwalt der zu 100% anwaltlich tätig ist. Erbringt der Unternehmensjurist außerdem noch Tätigkeiten, die tatsächlich aus der Prägung herausfallen, so besteht das Risiko, dass er gar keine Zulassung mehr erhalten kann. Außerdem können in gehobenen Tätigkeiten (z.B. Leiter einer großen Rechtsabteilung) - ebenso wie beim Partner einer Großkanzlei - die „Annex Tätigkeiten“ den Bereich der tatsächlichen Rechtsberatung übersteigen. Beim Partner einer Großkanzlei würde indes niemand in Frage stellen, dass dieser auch bei Ausübung der mit seiner anwaltlichen Tätigkeit zusammenhängenden administrativen Tätigkeiten anwaltlich tätig ist.

Wir regen daher eine Klarstellung in § 46 Abs. 3 BRAO an, wonach Tätigkeiten, die zwar selbst nicht unter § 46 Abs. 3 BRAO subsumiert werden können, jedoch in engem Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten stehen, Teil der anwaltlichen Tätigkeit sind.

## **c) Prägung**

Das Erfordernis der **Prägung** führt nicht immer zu sachgerechten Ergebnissen. Wir halten das Merkmal der Prägung zwar grundsätzlich für sachgerecht, um anwaltliche von nichtanwaltlicher Tätigkeit abzugrenzen. Problematisch ist jedoch, dass die Anwaltsgerichtshöfe die Höhe des Prozentsatzes für die Prägung unterschiedlich bewerten. Dadurch kommt zu einer Ungleichbehandlung von Kollegen in verschiedenen Kammerbezirken. Während hier ursprünglich einige AGH-Urteile 50% genügen lassen wollten (AGH NRW, Urteil vom

24.11.2017 und AGH NRW, 1 AGH 1/17; Urteil vom 10.11.2017, 1 AGH 97/16), gab es anschließend die Tendenz deutlich mehr als 50% zu verlangen (AGH NRW, Urteil vom 22.02.2018, 1 AGH 83/16). Der AGH Berlin wollte gar 75% verlangen (Urteil vom 15.08.2018, II AGH 3/17). Das Urteil des BGH vom 14.01.2019 (AnwZ (Bfng), 25/18) hat hier insoweit für eine Klarstellung gesorgt, dass jedenfalls 60 - 70% für eine Prägung ausreichend sind. Im Beschluss vom 2. April 2019 (AnwZ (Bfng) 77/18) hat der BGH 60 – 65 % genügen lassen. Der BGH hat bisher noch nicht entscheiden müssen, ob ggfls. bereits 50% ausreichend sind. Unseres Erachtens genügen 50%, denn wird mehr als die Hälfte der Arbeitszeit auf Syndikustätigkeiten verwandt, kann von einer Prägung ausgegangen werden. Nach altem Recht hätten 50% genügt.

**Um hier eine einheitliche Behandlung über Kammerbezirke hinweg herzustellen, würden wir eine Klarstellung im Gesetz, dass die Prägung bei 50% der Tätigkeit vorliegt, befürworten. Die vom Gesetzgeber ursprünglich angedachte Flexibilität in der Auslegung hat sich nicht bewährt, da sie zu Ungleichbehandlungen führt.**

#### **d) Befugnis, verantwortlich nach außen aufzutreten**

Schwierigkeiten bereitete anfangs auch die Auffassung einiger Kammern, dass ein Syndikusrechtsanwalt einzelvertretungsbefugt sein müsse, um die notwendige Befugnis zum **verantwortlichen Auftreten nach außen nach § 46 Abs. 3 Ziff. 3 BRAO** zu haben. Eine gesetzliche Klarstellung ist im Lichte des Urteils des BGH vom 14. Januar 2019 (BGH AnwZ (Bfng), 25/18) nicht mehr erforderlich.

- 2.3. *Sofern das Ziel der weitestgehenden Aufrechterhaltung des status quo angesichts der Entwicklung der Anzahl der Zulassungen als Syndikusanwältin oder Syndikusanwalt und der hierauf erfolgenden Befreiungen nicht erreicht worden sein sollte: Worin liegen Ihrer Auffassung nach in erster Linie die Gründe hierfür; liegt es an den gesetzlichen Zulassungsanforderungen oder an der Auslegung der Neuregelungen durch die Berufskammern bzw. die Anwaltsgerichtsbarkeit?*

Der Grund ist unseres Erachtens überwiegend in der vor allem zu Anfang zu restriktiven Auslegung der Neuregelungen durch (einige) Kammern zu sehen. Auch die Urteile der Anwaltsgerichtshöfe waren zum Teil sehr restriktiv und trafen nicht immer die Lebenswirklichkeit in Unternehmen. Die Rechtsprechung des Anwaltssenates des BGH hat hier jedoch für eine zumeist sachgerechte Konturierung geführt.

2.4. *Tragen die für die Tätigkeitsanforderungen geltenden unbestimmten Rechtsbegriffe (insbesondere Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten; Prägung der Tätigkeit durch die gesetzlichen Merkmale) den Anforderungen der Praxis Rechnung? Soll die weitere Ausgestaltung den Kammern und der Rechtsprechung vorbehalten bleiben?*

Überwiegend kann die Ausgestaltung den Kammern und der Rechtsprechung vorbehalten bleiben. Zu den aus unserer Sicht notwendigen Klarstellungen (siehe Antworten auf Fragen 2.2 und 2.5.)

2.5. *Sofern sich die Anzahl der Befreiungen von der Rentenversicherungspflicht gegenüber der bis März 2014 geltenden Rechtslage erheblich verändert haben sollte: Welche der für die Tätigkeitsanforderungen geltenden unbestimmten Rechtsbegriffe und seine Auslegung durch die Praxis haben dazu in erster Linie beigetragen?*

Dazu beigetragen hat insbesondere die Auslegung der folgenden unbestimmten Rechtsbegriffe:

- Prüfung von Rechtsfragen und Erteilung von Rechtsrat, § 46 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 BRAO
- Notwendigkeit der Prägung, § 46 Abs. 3 BRAO
- Befugnis, verantwortlich, nach außen aufzutreten, § 46 Abs. 3 Ziff. 4 BRAO

2.6. *Sofern das Ziel der weitestgehenden Aufrechterhaltung des status quo angesichts der Entwicklung der Anzahl der Zulassungen als Syndikusanwältin*



*oder Syndikusanwalt und der hierauf erfolgenden Befreiungen nicht erreicht worden sein sollte: Durch welche Maßnahme(n) könnte erreicht werden, dass die jetzige Befreiungspraxis wieder näher an den bis 2014 bestehenden Zustand herangeführt würde?*

Wir regen insbesondere folgende gesetzliche Klarstellungen an:

- Klarstellung, dass Prüfung von Rechtsfragen und Rechtsberatung keine Beratung in konkreten Fällen bzw. zu konkret gestellten Fragen voraussetzt.
- Klarstellung, dass Tätigkeiten, die zwar selbst nicht unter § 46 Abs. 3 BRAO subsumiert werden können, jedoch in engem Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten stehen, Teil der anwaltlichen Tätigkeit sind.
- Klarstellung, dass es für die Prägung ausreicht, dass 50% der Gesamttätigkeit anwaltlich ist.

2.7. *Sind die Verfahrensanforderungen (insbesondere Anhörung des Trägers der Rentenversicherung; Anzeigepflichten der Syndikusanwältin und des Syndikusanwalts) sachgerecht und praktikabel?*

**a) Antrag auf Feststellung, dass eine Tätigkeitsänderung unwesentlich ist**

Die Verfahrensanforderungen halten wir insgesamt für praktikabel. Insbesondere scheint sich der Ablauf zwischen den Kammern und der DRV Bund recht gut „eingeschwungen“ zu haben. Außerdem wird im Ergebnis erreicht, dass berufsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Rechtssicherheit erlangt wird.

Wir sehen jedoch Regelungsbedarf bei den Fällen, in denen Änderungen im Arbeitsverhältnis anstehen und unklar ist, ob diese wesentlich i.S.d. § 46b Abs. 3 BRAO sind und daher eine **Erstreckung** erforderlich machen. Beantragt der Syndikusrechtsanwalt keine Erstreckung und wird später – beispielsweise in einer Rentenprüfung - festgestellt, dass die Tätigkeitsänderung wesentlich war,

so verliert er rückwirkend seine Befreiung. Einige Kammern empfehlen daher den Syndikusrechtsanwälten, bei jeder Änderung vorsorglich einen Erstreckungsantrag zu stellen. Andere Kammern erlauben für diesen Fall einen **Antrag auf Feststellung der (Un)wesentlichkeit**, in dessen Rahmen ebenfalls die DRV Bund angehört wird, so dass die Feststellungswirkung auch gegenüber der DRV Bund wirkt. Es ist streitig, ob dieser gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehene Feststellungsantrag zulässig ist.

**Zur Vereinheitlichung der Kammerpraxis sollte daher in einem neuen § 46 b Abs. 5 BRAO vorgesehen werden, dass der Syndikusrechtsanwalt einen Antrag auf Feststellung der (Un)wesentlichkeit der Tätigkeitsänderung stellen kann, in dessen Rahmen die DRV Bund angehört wird.** Die DRV Bund ist dann an die Entscheidung der Kammer in gleichem Maße gebunden wie an die Entscheidung über die Zulassung bzw. Erstreckung (§ 46a Abs. 2 Satz 3 BRAO). Um zu verhindern, dass im Falle der Feststellung der Wesentlichkeit einer Tätigkeitsänderung der Erstreckungsantrag nicht rechtzeitig gestellt wurde, sollte vorgesehen werden, dass im Fall der Feststellung der Wesentlichkeit, ein im Anschluss gestellter **Erstreckungsantrag auf den Zeitpunkt der Stellung des Feststellungsantrages zurückwirkt.**

Außerdem fehlt eine Legaldefinition, wann eine Änderung des Arbeitsverhältnisses wesentlich und wann unwesentlich ist. Ausweislich der Gesetzesbegründung hat der Gesetzgeber die Entscheidung, ob eine Tätigkeitsänderung wesentlich ist oder nicht, allein den örtlichen Anwaltskammern überlassen. Hilfreich wäre ein **gesetzlicher Rahmen, um zu bestimmen, wann eine Tätigkeitsänderung wesentlich ist.**

#### **b) Wechsel des Arbeitgebers als Fall der Erstreckung**

**Ein Arbeitgeberwechsel** wird von den Kammern derzeit überwiegend als Neuzulassung und nicht als Erstreckung der bisherigen Zulassung auf die neue Tätigkeit behandelt. Die überwiegenden Argumente sprechen jedoch dafür, dass es sich um einen **klassischen Fall der Erstreckung** handelt. Denn der Gesetzgeber wollte Zulassungslücken vermeiden. Jedoch ist dies aus dem

Wortlaut und den ursprünglichen Gesetzesmaterialien nicht klar ersichtlich und **sollte daher gesetzlich klargestellt werden.**

Uneinheitlich wird von den Rechtsanwaltskammern in diesem Zusammenhang auch gehandhabt, wie beim **Arbeitgeberwechsel formal mit der bisherigen Zulassung umgegangen** werden muss, insbesondere ob die Zulassung für die bisherige Stelle widerrufen werden muss. Auch hier wäre eine **gesetzliche Klarstellung** wünschenswert, insbesondere auch, um zu klären, welche Auswirkung der Arbeitgeberwechsel auf das bestehende beA hat.

### **c) Antrag auf Feststellung der Zulassungsfähigkeit einer bereits beendeten Tätigkeit**

Wir sehen außerdem Regelungsbedarf bei Anträgen von Antragstellern, die ihre **Tätigkeit während des Antragsverfahrens beenden**. Die Kammern können die Zulassung nur für eine zum Zeitpunkt der Zulassung noch bestehende Tätigkeit erteilen. Hat der Antragsteller allerdings inzwischen die Tätigkeit geändert, so kann er nicht mehr rückwirkend auf den Zeitpunkt der Antragstellung befreit werden. Damit geht das Risiko eines verzögerten Zulassungsverfahrens allein zu Lasten des Antragstellers. Fälle wie der vom AGH Hamm entschiedene (Urteil vom 14.9.2018, 1 AGH 95/16) zeigen, dass die Verzögerungen im Verfahren erheblich sein können und oft nicht dem Antragsteller zuzurechnen sind. Dadurch entstehen „Versicherungsruinen“, weil die Zeit, die während des Antragsverfahrens verstrichen ist, nicht ausreicht, um in der gesetzlichen Rentenversicherung überhaupt Ansprüche zu erwerben. Solche Versicherungsruinen wollte die durch die kleine BRAO-Reform eingefügte Fiktion des § 46a Abs. 4 Ziff. 2 BRAO verhindert werden (BT-Drs.18/9521, S. 112f). Die Regelung des § 46a Abs. 4 Ziff. 2 BRAO sollte daher erweitert werden, um auch die Fälle zu erfassen, bei denen zum Zeitpunkt der Entscheidung die Tätigkeit bereits beendet ist.

**Wir regen daher durch Erweiterung der Fiktion des § 46a Abs. 4 Ziff. 2 BRAO einen Antrag auf Feststellung der Zulassungsfähigkeit einer bereits beendeten Tätigkeit an. Der Antragsteller kann seinen Antrag dann**

**insoweit umstellen und für die maßgebliche Zeit von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit werden.**

**Der DAV regt darüber hinaus an, diese Erweiterung der Fiktion des § 46a Abs. 4 Ziff. 2 BRAO – wie diese Regelung selbst – nicht allein auf Rechtsanwältinnen (Syndikusrechtsanwältinnen) und Rechtsanwälte (Syndikusrechtsanwälte) zu beziehen, sondern als allgemeine Zulassungsregelung zu normieren. Auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nicht in Unternehmen tätig sind, muss um „Versicherungsruinen“ zu vermeiden, durch die Zulassung rückwirkend die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer begründet werden, zu dem der Antrag auf Zulassung dort eingegangen ist, sofern nicht die Tätigkeit, für die die Zulassung erfolgt, erst nach der Antragstellung begonnen hat; in diesem Fall wird die Mitgliedschaft erst mit dem Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit begründet. § 12 BRAO könnte entsprechend geändert werden.**

- 2.8. *Sind die Regelungen zum Rechtsschutz sachgerecht? Welche Auswirkungen hat das mit einer aufschiebenden Wirkung verknüpfte Klagerecht des Trägers der Rentenversicherung (siehe Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, Bundestagsdrucksache 18/6915, S. 27 f.)?*

Wir haben keine Erkenntnisse, dass die Regelungen zum Rechtsschutz nicht sachgerecht sind. Häufig ordnen die Rechtsanwaltskammern den Sofortvollzug an.

- 2.9. *Gibt es Ihrer Meinung nach weiteren Änderungsbedarf an den gesetzlichen Neuregelungen, mit dem - unabhängig von der grundsätzlichen Frage, ob das Ziel der weitestgehenden Aufrechterhaltung des status quo erreicht wurde - besonderen Problemfällen Rechnung getragen werden könnte (z. B. anwaltliche Tätigkeit auch bei Tätigkeitsunterbrechungen, etwa wegen Elternzeit, längerer Erkrankung oder Betriebsratstätigkeit/Zulassung von bei Steuerberaterinnen/n oder Wirtschaftsprüferinnen/n tätigen Rechtsanwältinnen/en als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und nicht – wie bisher – als Syndikusanwältin bzw. Syndikusanwalt?)*

## a) Unterbrechung der Tätigkeit

### aa) Flexible Arbeitsmodelle und Ausphasen aus dem Berufsleben

Immer flexiblere Arbeitsmodelle machen es erforderlich, die anwaltlich geprägte Tätigkeit temporär unterbrechen zu können, ohne dass es zu einer Unterbrechung der Versorgungsbiographie kommt. Hierzu zählen neben (zeitlich begrenzten) Auslandsentsendungen, Job-Rotationen, Projekteinsätzen, Sabbaticals, und den sonstigen in Frage 2.9. genannten Beispielen insbesondere Modelle wie Altersteilzeit (mit aktiven und passiven Block-Phasen), vorzeitiger Ruhestand oder ähnliche Modelle zum Ausphasen aus dem Berufsleben. Für diese ruhestandsnahen Veränderungen ist insbesondere deswegen eine klare gesetzliche Verankerung erforderlich, da zu diesem späten Zeitpunkt eine Anwartschaft in der gesetzlichen Rente nicht mehr aufgebaut werden kann. Insofern muss sichergestellt sein, dass Rechtsanwälte/Syndikusrechtsanwälte **ab dem Zeitpunkt, in dem eine Anwartschaft in der gesetzlichen Rente nicht mehr aufgebaut werden kann, Bestandsschutz im Hinblick auf die Mitgliedschaft im Versorgungswerk** erhalten – solange sie keine andere sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufnehmen.

### bb) Übergangszeiten zwischen zwei Arbeitsverhältnissen

Unklar ist derzeit zudem, wie in den Fällen vorzugehen ist, wenn das Arbeitsverhältnis, für welches die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erteilt ist, endet, das neue Arbeitsverhältnis aber nicht unterbrechungslos anschließt. Die Konstellation, dass ein neues Arbeitsverhältnis erst einige Wochen oder Monate später beginnt, kommt regelmäßig vor. Nach der Gesetzeslage ist die Zulassung in diesen Fällen zu widerrufen und für das neue Arbeitsverhältnis neu zu erteilen. Daraufhin wäre der Syndikusrechtsanwalt erneut zu vereidigen und es entsteht eine Lücke in der Versorgungsbiographie. Dies kann keine sachgerechte Lösung sein.

### cc) Betriebsratstätigkeit

Wir sehen einen Änderungsbedarf bei der Zulassung von Kollegen, die zeitweise als **Betriebsrat** tätig sind. Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt

setzt voraus, dass die anwaltliche Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird. Der BGH hat für die Betriebsratstätigkeit entschieden, dass eine Zulassung nicht möglich ist (BGH AnwZ (Brfg) 12/17.) Dies führt zu einem Hemmnis der Bereitschaft, sich als Betriebsrat wählen zu lassen und schränkt damit das Mitbestimmungsrecht als Arbeitnehmer ein. In § 46a BRAO sollte analog § 6 Abs. 5 SGB VI ausdrücklich klargestellt werden, dass Unterbrechungen der Syndikusrechtsanwaltstätigkeit für eine bestimmte begrenzte Zeitdauer die Zulassung unberührt lassen, wenn in dieser Zeit eine Tätigkeit als Betriebsrat oder Mitglied des Sprecherausschusses ausgeübt wird.

#### **b) Übertragung auf andere freie Berufe**

Der DAV schlägt vor, diese im Wesentlichen geglückten Regelungen zur Zulassung (und Befreiung) von Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälten auch auf andere freie Berufe zu übertragen. Es hat sich bewährt, dass die Rechtsanwaltskammern nach Anhörung des Trägers der Rentenversicherung darüber entscheiden, welche Tätigkeit zum Berufsbild der Anwaltschaft gehört. Auch die Selbstverwaltung der anderen verkammerten freien Berufe hat die Kompetenz, über diese Frage zu entscheiden. Die Rechte des Trägers der Rentenversicherung werden durch die Anhörung und das Klagerecht gewahrt.